Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 6 (1914)

Heft: 4

Rubrik: Internationale Gewerkschaftsbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Zugpersonalverein.

Sonntag den 17. Mai fand in Lausanne die Delegiertenversammlung des Schweiz. Zugpersonalvereins statt. Sie war von 113 Delegierten besucht. Als Tagespräsident wurde Zugführer Käppeli (Luzern) gewählt. Der Geschäftsbericht des Zentralvorstandes und des Generalsekretariats gaben zu lebhafter Diskussion Anlass. Jahresrechnung und Geschäftsbericht wurden schliesslich genehmigt. Denselben entnehmen wir: Die Mitgliederzahl ist von 3260 am 31. März 1913 auf 3404 am 31. März 1914 angewachsen und die Zahl der Sektionen von 45 auf 46. Das Vereinsvermögen ist sodann von Fr. 304,462.94 im Vorjahre auf 359,318.46 im Berichtsjahr angewachsen und hat somit trotz den vielen Auslagen, die der Verein hat, einen Zuwachs von Fr. 54,855.52 erfahren. Die Kasse verausgabte an Invalide Fr. 3500, an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder 39,500 Fr., an Mitglieder, die durch eigene schwere und lang andauernde Krankheit oder durch Krankheiten in der Familie in Not geraten, 5895 Fr., bei Rechtsschutzfällen Fr. 1129.30. Rückzahlung an ausgetretene Mitglieder Fr. 4149.70 und an 46 Sekionen 3399 Fr. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 12,086 Fr. und diejenigen für das Generalsekretariat und das Vereinsorgan «Signal» auf Fr. 13,131.13. Das Barvermögen im Betrage von Fr. 359,318.46 ist in Titeln zu 4, 4¼ und 4½ Prozent bei staatlichen, kommunalen und privaten Geldinstituten mündelsicher angelegt. Als Vorortsektion wurde im zweiten Wahlgang neu Zürich für den zurücktretenden Vorort Olten bestimmt. Die nächste Delegiertenversammlung soll in Chur stattfinden. Als Redakeur-Sekretär wurde Lattmann bestätigt. Behandelt wurde die Revision des Arbeitsgesetzes und die Revision der Pensions- und Hilfskassenstatuten. Für die Uhrenarbeiter in Grenchen wurde eine Unterstützung im Betrage von tausend Franken beschlossen.

Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Aus Frankreich.

Vom 14. bis 21. September wird in *Grenoble* der *französische Gewerkschaftskongress* stattfinden. Die Tagesordnung ist noch nicht definitiv festgesetzt, doch dürfte die innere Krise des Syndikalismus einen breiten Raum der Verhandlungen einnehmen.

* * *

Nachträglich kommen wir noch kurz auf den *Streik der Bergarbeiter* im März d. J. zurück. Wie wir wiederholt hier berichtet haben, kämpfen die französischen Bergarbeiter seit Jahren um drei Forderungen: Achtstundentag, Revision des Pensionsgesetzes und Minimallohn. Die ersten zwei Forderungen richten sich speziell an die Gesetzgebung. Durch das Achtstundentaggesetz vom November des Vorjahres hat die erste Forderung eine wenn auch nicht durchaus befriedigende Lösung gefunden. Die Schieferbergarbeiter und die Arbeiter der Metallgruben blieben davon ausgeschlossen, doch versprach die Regierung durch einen neuen Gesetzvorschlag die Lücke auszufüllen.

Das Pensionsgesetz kam im März zur Erledigung, doch mussten auch hier wieder die Bergarbeiter durch einen Druck mittelst der Arbeitseinstellung nachhelfen. Die Forderung der Bergarbeiter ging auf eine Alterspension von 730 Franken nach 25jähriger Beitragsleistung mit dem vollendeten fünfzigsten Lebensjahre. Bisher zahlten Unternehmer und Arbeiter je zwei Prozent des Lohnes Beitrag. Doch war die Gewährung einer Alterspension oft eine recht willkürliche, da die Verwaltung ausschliesslich in Händen der Bergherren lag. Der Staat leistete einen jährlichen Pauschalbeitrag von 1½ Millionen.

Das neue Gesetz erhöht den staatlichen Beitrag auf zwei Millionen. Ausserdem schiesst der Staat zu jeder Pension sowie zur Pension der Witwen der Pensionierten 100 Franken jährlich zu. Die wesentliche Verbesserung des neuen Gesetzes ist die Organisierung einer autonomen Pensionskasse, die zu einem Drittel von den Unternehmern, den Arbeitern und dem Staate verwaltet wird. Diese Pensionskasse kann ausser den je zwei Prozent des Lohnes Arbeiter- und Unternehmerbeiträge, die im Kapitalanhäufungsverfahren verwaltet werden, noch die Erhebung eines weitern Beitrages bis zur Höhe von je ein Prozent anordnen, um die Alterspensionen mit dem vollendeten 55. Lebensjahre nach *dreissigjähriger* Beitragsleistung auf 730 Franken und 350 Franken für die Witwen der Pensionierten zu bringen. Wie hoch die Pensionen in Wirklichkeit sein werden, ist noch umstritten. Das Gesetz enthält auch einen § 11, der die Spaltung unter den Bergarbeitern herbeigeführt hat. Nach diesem Paragraphen können die Unternehmer für sich und ihre Arbeiter aus der autonomen Kasse austreten oder ihr nicht beitreten, wenn sie sich durch einen kollektiven Arbeitsvertrag verpflichten, ihren Arbeitern die garantierten Höchstsätze von 730 und 350 Franken zu gewähren. Dadurch brauchen die Arbeiter den eventuellen neuen Beitrag bis ein Prozent des Lohnes nicht zu zahlen und bekommen voraussichtlich eine etwas höhere Pension — vorausgesetzt, dass sie sich unter den sechs Prozent der Bergarbeiter befinden, die 55 Jahre alt werden und nicht vorher gemassregelt sind. Dagegen verlieren sie das Mitverwaltungsrecht, die Pensionen werden ein Einsatz bei Lohnkämpfen und sie werden durch die Aussicht auf die höheren Pensionen und geringeren Beiträge an die Grube gefesselt. Das sind die Vor- und Nachteile dieser Bestimmung, die zur Spaltung zwischen den Bergarbeitern des Nordwestens, die bereits höhere Pensionen auf Grund von Kollektivverträgen haben, und den übrigen Bergarbeitern geführt hat. Bei dem Streik um das Pensionsgesetz, an dem über 100,000 Bergarbeiter teilnahmen, erklärte sich die Organisation des Nordwestens *gegen* den Streik.

* * *

Von den Berufskongressen, die während den letzten Wochen stattfanden, verdienen die Kongresse der Bauarbeiter und der Eisenbahner eine besondere Erwähnung. Die Bauarbeiter gehören zum « revolutionären », die Eisenbahner zum « reformistischen » Flügel. Doch sind diese beiden Bezeichnungen nicht mehr ganz zutreffend, da sich die Gegensätze immer mehr ausgleichen.

Der Kongress der *Bauarbeiter* stand unter dem Eindruck eines ausserordentlichen Mitgliederrückganges und innerer Kämpfe. Die Bauarbeiterföderation ist eine Industrieorganisation. Sie umfasst alle Arbeiter der Bauindustrie, vom Erdarbeiter bis zum Bauschlosser und Parkettleger. Doch können die verschiedenen Berufe lokal separat organisiert sein. So gibt es in Paris allein 35 der Föderation angeschlossene Bauarbeitersyndikate. Das führt natürlich zu Unzuträglichkeiten, besonders bei Lohnbewegungen und infolgedessen ist man bestrebt, die Berufssyndikate zu verschmelzen. Doch macht sich seit einiger Zeit eine Gegenströmung geltend, die die Berufsinteressen hervorkehrt. Der Föderativbeitrag beträgt 35 Cts. monatlich.

Die Föderation wurde 1907 durch Verschmelzung der damals bestehenden, sehr schwachen Berufsorganisationen gegründet und stieg bis Juli 1910 auf 86,000 Mitglieder. (Es sind dies vielmehr die voll abgeführten Mitgliederbeiträge an die Zentrale. Die effektive Mitgliederzahl ist etwas höher.) Seitdem ging die Mitgliederzahl ständig zurück und betrug am 1. Januar 1914 nur noch 43,000. Die Ursache dieses ausserordentlichen Rückganges wird

zurückgeführt auf die vielen, schlecht vorbereiteten Lohnkämpfe, auf innere Streitigkeiten und auf die ungenügende Erfahrung, die gewonnenen Mitglieder in der Organisation zu halten. In der letzten Zeit ist jedoch eine Besserung infolge einer inneren Reorganisation, die den turbulenten Pariser Elementen die Leitung nahm, zu beobachten. In Paris selbst kann von einer Besserung noch nicht gesprochen werden. Dort herrschen noch die anarchistischen Elemente. Augenblicklich ist deren Steckenpferd die «Nichtwiederwählbarkeit» der Gewerkschaftsbeamten. Die Gewerkschaftsbeamten «verbürgerlichen» angeblich, wenn sie wiedergewählt werden können. Die Stänkerei gegen die Beamten der Föderation hatte einen häufigen Wechsel zur Folge, was der Entwicklung der Organisation natürlich hinderlich war. Der Kongress lehnte mit erdrückender Mehrheit den Antrag ab, die Beamten nicht wiederwählbar zu erklären. Dies, die inneren Streitigkeiten und die schon erwähnte Hervorkehrung der Berufsfragen füllte in der Hauptsache die Verhandlungen aus. Zu erwähnen ist noch eine stellenweise stürmische Debatte über die internationalen Beziehungen, die bei den Bauarbeitern durch die Ausländerfrage grosse Bedeutung hat.

Der Kongress der *Eisenbahner* verlief sehr ruhig. Seit dem grossen und verlorenen Streik von 1910, die darauf eingetretene Absplitterung der anarchistischen Elemente, beginnt die Organisation sich wieder zu erholen. Nun sind auch die anarchistischen Elemente wieder in die Organisation zurückgekehrt, nachdem ihre Sonderorganisation hoffnungslos blieb. Ausser mit rein inneren Berufsfragen befasste sich der Kongress noch mit der Beitragsfrage. Nach längerer Debatte wurde der Beitrag auf 70 Cts. monatlich — gegen 50 bisher — festgesetzt. Auch hier scheinen sich die früher so scharfen Gegensätze auszugleichen.

Paris, 19. Mai 1914. *Josef Steiner.*

Von den ungarischen Gewerkschaften.

(IS) Wie wir dem soeben erschienenen Jahresbericht der ungarischen Gewerkschaftszentrale entnehmen, gehörten dieser Ende 1913 insgesamt 30 Landesorganisationen mit 920 Ortsgruppen sowie 8 lokale Organisationen mit zusammen 107,486 Mitgliedern an. Seit dem Vorjahre ist die Mitgliederzahl um 4500 zurückgegangen. Dieser Verlust ist auf die ungewöhnlich ernste Wirtschaftskrise und auf die dadurch bedingte grosse Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder beträgt nach wie vor rund 6500. Die grössten Organisationen sind der Verband der Eisen- und Metallarbeiter mit 29,653, der Bauarbeiter-Verband mit 11,963, der Holzarbeiter-Verband mit 10,665 und der Fachverein der Buchdrucker und Schriftgiesser mit 10,556 Mitgliedern. Von der Gesamteinnahme von 2,5 Millionen Kronen entfallen 1,86 Millionen Kronen auf Mitgliedsbeiträge. Der hierfür eingegangene Betrag ist sogar höher als im Vorjahre, und zwar infolge der vielen Extrabeiträge, die zur Unterstützung der Arbeitslosen erhoben wurden. Für diesen Zweck wurden denn auch nicht weniger als 687,000 Kronen, fast doppelt so viel wie im Jahre zuvor, verausgabt. Der Holzarbeiter-Verband hat weit mehr als seine regulären Beitragseinnahmen hierfür aufwenden müssen, während bei den Buchdruckern, Buchbindern und Hutmachern rund 90 Proz. der eingegangenen Wochenbeiträge von der Arbeitslosenunterstützung verschlungen wurden. Trotzdem stieg das Gesamtvermögen von 3,2 auf 3,45 Millionen Kronen. Das schlimmste aller Krisenjahre haben also auch die ungarischen Gewerkschaften ungeschwächt überstanden, trotz Unternehmerterrors und Regierungswillkür, die besonders in diesem Lande der Stuhlrichter solch tolle Blüten treibt.

Die italienischen Gewerkschaften im Jahre 1913.

(IS) Die italienischen Gewerkschaften haben ein Jahr aufregendster Tätigkeit und raschen Fortschreitens hinter sich. Nach dem soeben veröffentlichten Berichte des statistischen Amtes nahmen sie 1913 um 111,165 Mitglieder zu, nämlich von 860,502 auf 972,667, verteilt auf 7835 Gruppen. 1907 betrug die Mitgliederzahl erst 684,046, 1909 843,811 und 1911 847,530. Eine mehrjährige Stagnation scheint also nunmehr gründlich überwunden zu sein.

Von der Gesamtmitgliederzahl entfallen auf die freien Organisationen 689,599 (1912 639,670), auf die katholischen Organisationen 113,380 (108,021) und auf die isolierten Gruppen 168,688 (112,811) Mitglieder. Den Arbeitskammern gehören 622,298 Mitglieder an gegen 528,151, den Verbänden 220,591 gegen 205,825 im Vorjahre. Die Bestrebungen zur Zusammenfassung der Organisation einer Industrie oder eines Berufes über das ganze Land in einheitliche Landesverbände machen also immer noch langsame Fortschritte.

Von den Landarbeitern, Kleinpächtern usw. sind 286,181 in den freien Organisationen, 52,267 in den katholischen und 130,521 in sonstigen Vereinigungen organisiert. Die organisierten Arbeiter der Industrie verteilen sich auf die einzelnen Berufe wie folgt:

	Freie	Katholische Organisationen	Sonstige
Erzbergleute	2,087	510	450
Marmor- und Steinarbeiter	16,313	280	2,087
Arbeiter in Schwefelgruben	7,123	721	1,469
Metallarbeiter	52,193	1,858	915
Edelmetallindustrie	864	—	30
Töpfer	1,483	—	157
Ziegeleiarbeiter	20,943	36	1,031
Glasarbeiter	2,139	—	380
Bauarbeiter	71,345	792	6,280
Chemische Industrie	3,943	50	719
Holz- und Möbelindustrie	11,099	526	2,010
Korbmacher	214	—	21
Papierindustrie	2,860	—	—
Polygraphische Gewerbe	20,184	200	20
Textilindustrie	23,367	12,541	3,044
Bekleidungsindustrie	4,309	1,041	986
Friseurgehilfen	668	20	299
Gerberei	1,807	—	280
Schuhmacher	6,743	55	1,037
Hutmacher	4,509	305	986
Strohhutflechterei	647	—	—
Müller, Feinbäcker	7,781	92	513
Brotherstellung	8,439	65	346
Zuckerfabrikation	498	—	360
Sonstige Lebensmittelindustrie	20,455	264	1,065
Fischerei	347	240	752
Schiffahrt	5,155	—	4,358
Eisenbahnen	15,129	854	320
Hafenarbeiter	12,437	737	170
Staatsangestellte	4,026	206	134
Strassenbahner	8,727	552	—
Krankenpfleger usw.	7,435	327	—
Sonstige öffentliche Dienste	17,229	339	572
Sonstige u. gemischte Gruppen	41,281	38,402	7,346
Insgesamt	403,418	61,113	38,167

Der soeben in Mantua stattgefundene Kongress des italienischen Gewerkschaftsbundes war von rund 200 Delegierten beschickt. Er beschäftigte sich vornehmlich mit den sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft und mit der Frage der Taktik. Diese letztere nahm in der Tat einen erheblichen Teil der Tagung in

Anspruch. Mit Zweidrittelmajorität fand schliesslich eine Resolution Annahme, welche die von der Leitung des Gewerkschaftsbundes vertretene Taktik (die Taktik der modernen Gewerkschaften) gutheisst und die ferner den Grundsatz des Zusammenarbeitens von Gewerkschaften und sozialistischer Partei, wobei beide Teile vollständige Selbständigkeit bewahren, betont. Nach all den vielen Stürmen der letzten Jahre in der italienischen Gewerkschaftsbewegung stand der verflossene Kongress im Zeichen der Einigkeit gegenüber inneren und äusseren Gegnern. Möge der jetzige Gesundungsprozess recht bald zur völligen Geschlossenheit der Gewerkschaften Italiens führen.

Verschiedenes.

Gesetzlicher Ladenschluss.

Der Zürcher Regierungsrat legte kürzlich dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluss an Werktagen vor. Es sollen einheitliche Bestimmungen für den ganzen Kanton aufgestellt werden und nicht den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, ob sie die Wohltat eines rechtzeitigen Ladenschlusses gewähren wollen oder nicht, soll dieselbe möglichst vielen zugute kommen.

Der Entwurf umfasst alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsstellen und Warenhäuser. Soweit es sich dabei um die Bedienung der Kunden und den Verkauf von Waren handelt, sind einheitliche Vorschriften über den Werktagsladenschluss für den ganzen Kanton und für das ganze Jahr aufgestellt. Und zwar bildet der Ladenschluss um acht Uhr die Regel. Für die Sonntage und Vorabende von gesetzlichen Ruhetagen darf der Ladenschluss um eine Stunde hinausgeschoben werden. Diese Ausnahme soll gestattet werden, weil nach den Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes die Verkaufsläden am Sonntag gänzlich zu schliessen sind oder nur während kurzer Zeit offen gehalten werden dürfen. An den Vorabenden von Ruhetagen finden vermehrte Einkäufe statt, was ein längeres Offenhalten notwendig erscheinen lässt. Im Monat Dezember wird der Ladenschluss des grössern Andrangs der Käuferschaft wegen für alle Werktage um eine Stunde hinausgeschoben. Die Behörden der politischen Gemeinden sind befugt, den Ladenschluss für die ganze Gemeinde auch früher anzusetzen; immerhin sollen die interessierten Kreise, in erster Linie die Geschäftsinhaber und das Ladenpersonal vorerst angehört werden. Die Apotheken sind dem Gesetz nicht unterstellt. Für einzelne Geschäftszweige, die unter besondern Verhältnissen arbeiten, sollen Ausnahmen vorbehalten bleiben. Für ausserordentliche Anlässe wie Märkte, Ausstellungen, Feste, Truppenmanöver können weitere Ausnahmen vom Regierungsrat bewilligt werden. Finanzielle Konsequenzen zieht das Gesetz nicht nach sich. — Trotzdem der neue Entwurf nicht grosse Anforderungen an die Ladeninhaber stellt, wird sicher der Bürgerverband dagegen zu Feld ziehen. Hoffentlich erweist sich diesmal der Einfluss der Arbeiterschaft stark genug, um dem gesetzlichen Ladenschluss im Kanton Zürich zur Annahme zu verhelfen.

Versicherungspraxis.

Das Bundesamt für soziale Versicherung erlässt folgende wichtige Bekanntmachung zur Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes:

Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden das Recht der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung und der Errichtung öffentlicher Kassen überlässt, verlangt, dass bei Ausübung dieses Rechtes die bestehenden Kassen berücksichtigt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat deshalb bei der Begutachtung kantonaler Gesetze, beziehungsweise Gesetzentwürfe verlangt, dass die Erfüllung der Versicherungspflicht grundsätzlich auch anerkannte Privatkassen zulasse, dass also kein Versicherungsmonopol zugunsten der öffentlichen Kassen geschaffen werde.

Der Entwurf eines st. gallischen Gesetzes sieht nun aber vor, dass eine gewisse Bevölkerungsklasse, die Aufenthalter, in der Regel ihre Versicherungspflicht in der Gemeindekrankenkasse erfüllen müssen. Es wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob diese Bestimmung nicht dem Bundesgesetz widerspreche. Dies würde der Fall sein, wenn im Kanton St. Gallen die obligatorische Krankenversicherung etwas bis jetzt Unbekanntes wäre. Nun hat aber St. Gallen die Krankenversicherung der Aufenthalter schon im Jahre 1885 obligatorisch erklärt und verlangt, dass die Versicherung in der Regel in der Gemeindekrankenkasse erfolge. Wird dieser Zustand auch unter dem Bundesgesetz beibehalten, so liegt eine Verletzung erworbener Rechte bestehender Kassen nicht vor. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abteilung Sozialversicherung, hat deshalb erklärt, dass sein Entscheid die Einführung der obligatorischen Versicherung und die Errichtung öffentlicher Kassen in allen Kantonen betreffe, in denen solche Einrichtungen noch nicht beständen. Wo sie aber bereits vorhanden wären, sei für die Prüfung der Frage, ob die neuen Erlasse die bestehenden Kassen genügend berücksichtigen, auch der bisherige Rechtszustand massgebend. Der st. gallische Gesetzgeber wurde deshalb für grundsätzlich berechtigt erklärt, im bisherigen Umfange die Aufenthalter zum Beitritt in die Gemeindekassen zu zwingen. Der Bundesrat, dem die Frage unterbreitet wurde, hat der Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung und der bezüglichen Erklärung des Departements zugestimmt.

Submissionsblüten.

Es dürfte unsere Mitglieder gewiss interessieren, wenn wir von Zeit zu Zeit die eingegebenen Offerten für grössere Bauten der Schweiz in unserem Organ wiedergeben, denn man lernt so leicht daraus die Taktik und «Einigkeit» unserer Unternehmer kennen. Doch eines darf beim Lesen der Zahlen niemand vergessen. Der eine Meister ist nahe bei der Arbeit, erspart Transportkosten, während der andere vorerst 15 bis 25 Fr. pro Kubikmeter Arbeit Frachtgebühren zahlen muss. Der eine hat eigenen Steinbruch, der andere muss zuerst sein Material in Rohblöcken kaufen.

So geben wir heute die Offerten für Sandsteinarbeiten des eidgenössischen Unfallgebäudes in Luzern bekannt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Luzerner Meister am Ort sind und eigenes Material haben, während die St. Margrether Meister für jede Sendung per Kubikmeter etwa 20 Fr. Frachtgebühren zahlen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Angaben kann man sich ein Bild über die Offerten machen.

Schulthess, Granit und Hartsandstein .	Fr.	69,951. 20
Steinbruchgesellschaft St. Margrethen .	»	87,870. 10
Bründler, Root	»	93,379. 25
Gautschi, St. Margrethen	»	96,579. 05
Henggeler, Aegeri	»	97,485. 30
Fischer, Dottikon	»	98,799. 65
Trentini, Zürich	»	102,465. 85
Füllemann, Luzern	»	106,082. 60